

Einbürgerungsverfahren in der Stadt Schaffhausen

ab 1. Januar 2023

Sie interessieren sich für das Schweizer Bürgerrecht. Im vorliegenden Merkblatt werden die wichtigsten Voraussetzungen, unter Berücksichtigung des neuen Einbürgerungsgesetzes aufgeführt.

A. Die ordentliche Einbürgerung

Wohnsitzerfordernisse

- 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz (die zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in unserem Land verbrachte Zeit zählt doppelt). Bei Ehegatten müssen beide Ehepartner jeweils die Wohnsitzerfordernisse erfüllen.*
- 2 Jahre Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen unmittelbar vor Gesuchstellung

* Bei eingetragener Partnerschaft gelten die Bedingungen analog der erleichterten Einbürgerung, d.h. 5 Jahre Wohnsitz / 3 Jahre in eingetragener Partnerschaft

Aufenthaltsstatus

Niederlassungsbewilligung C

Spracherfordernisse

Sprachenpass Fide (Niveau mündlich B1, schriftlich A2)

(Ausgenommen von dieser Regelung sind Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die deutsche Landessprache die Muttersprache ist, bzw. die fünf Jahre die obligatorische Schule in deutscher Landessprache besucht haben oder eine Ausbildung in der deutschen Landessprache absolviert haben.)

Staatsbürgerliche Kenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen über genügende Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Schweiz, des Kantons und der Stadt Schaffhausen verfügen.

Leumund

Keine strafrechtlichen Einträge oder laufenden Verfahren (zu beachten sind dabei auch bedingte Strafen im Zusammenhang mit Strafverfahren, während deren Laufzeit ein Einbürgerungsverfahren nicht möglich ist)

Wirtschaftliche Verhältnisse

- Geordnete Einkommensverhältnisse, welche den Lebensunterhalt decken (Erwerb durch Arbeitstätigkeit oder durch eine AHV oder IV-Rente)
- Keine Einträge im Betreibungsregister in den letzten fünf Jahren (Ausnahme: Nachweisbar ungerechtfertigt eingeleitete Beteiligungen)
- Keine Steuerrestanzen (gilt auch für provisorische Rechnungen)
- Keine Sozialhilfe in den letzten drei Jahren

Besondere Bestimmungen innerhalb des ordentlichen Verfahrens

Der Kanton Schaffhausen sieht grundsätzlich für ausländische Personen, welche acht obligatorische Schuljahre in der Schweiz absolviert haben, ein vereinfachtes Verfahren vor. Bei verheirateten Personen gilt diese Regelung nur, wenn beide Ehegatten die Bedingungen für das vereinfachte Verfahren erfüllen, andernfalls ist das ordentliche Verfahren anwendbar. Das Gleiche gilt für ausländische Personen in eingetragener Partnerschaft. Die Stadtkanzlei prüft anhand der eingereichten Unterlagen, welches Verfahren zur Anwendung kommt. Dies immer unter dem Vorbehalt, dass der Kanton dem Verfahren zustimmt.

B. Erleichterte Einbürgerung (u.a. Ehegatten von Schweizer Bürgern)

Dieses Verfahren untersteht besonderen Bestimmungen und das Gesuch ist beim Bund, bzw. beim Staatssekretariat für Migration direkt einzureichen. Formulare sind bei der Stadtkanzlei oder beim Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen erhältlich.

C. Gebühren für den Entscheid (Pauschale pro Gesuch)

Ordentliches Verfahren

Anteil Kanton	Fr. 850.00
Anteil Stadt	<u>Fr. 1'150.00</u>
Total	<u>Fr. 2'000.00</u>

Vereinfachtes Verfahren

Anteil Kanton	Fr. 400.00
Anteil Stadt	<u>Fr. 600.00</u>
Total	<u>Fr. 1'000.00</u>

Auch im Falle einer Ablehnung oder eines Rückzuges ist das Verfahren grundsätzlich kostenpflichtig. Allfällige Barauslagen können im Einzelfall zusätzlich separat in Rechnung gestellt werden.

Der Bund erhebt für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung eine separate Gebühr.

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung in der Gemeinde und im Kanton.

Das Einbürgerungsgesuch ist einzureichen bei:

Stadtkanzlei Schaffhausen
Brigitte Meier
Stadthaus
Postfach 1000
8201 Schaffhausen
Tel. +41 52 632 52 23
E-Mail: brigitte.meier@stsh.ch
www.stadt-schaffhausen.ch